

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 03.09.2026, Zl. 031-2/544/2026, genehmigt mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 13.10.2026, Zahl: 07-RO-68-58825/2026-30, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„ERWEITERUNG TAGESZENTRUM MÖLLBRÜCKE“

erlassen wird

Aufgrund der Bestimmungen des § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, in der gültigen Fassung, wird verordnet:

I. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

§ 1

Inhalt der Verordnung

Integrierende Bestandteile der Verordnung bilden:

- a. Der Lageplan über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Anlage 1)
- b. Der Lageplan mit dem Planungsraum und den Bebauungsbedingungen (Anlage 2)

§ 2

Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Parzellen Nr. 851/4, 865/1, 865/5, 865/11, 865/12, 876/2 und 887/2 (KG Möllbrücke I) mit einer Fläche von 15.931 m².

II. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

§ 3

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lurnfeld wird folgend geändert:

7a/2025

Umwidmung der Parzellen Nr. 865/5 und 887/2, sowie der Teilflächen der Parzellen Nr. 851/4 und 876/2 (alle KG Möllbrücke I) im Ausmaß von 7.159 m², von bisher „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Sondergebiet - Pflegeheim“.

7b/2025

Umwidmung der Teilfläche der Parzelle Nr. 865/1 (KG Möllbrücke I) im Ausmaß von 99 m², von bisher „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Sondergebiet - Pflegeheim“.

7c/2025

Umwidmung der Teilfläche der Parzelle Nr. 865/12 (KG Möllbrücke I) im Ausmaß von 570 m², von bisher „Bauland - Sondergebiet - Pflegeheim“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“.

7d/2025

Umwidmung der Teilflächen der Parzellen Nr. 851/4 und 876/2 (alle KG Möllbrücke I) im Ausmaß von 481 m², von bisher „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz“.

7e/2025

Umwidmung der Teilfläche der Parzelle Nr. 865/1 (KG Möllbrücke I) im Ausmaß von 55 m², von bisher „Bauland - Sondergebiet - Pflegeheim“ in „Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz“.

III. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

§ 4

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt bei offener und halboffener Bauweise 1.000 m².
- (2) Die festgelegten Mindestgrößen gelten nicht für erforderliche infrastrukturelle Gebäude und bauliche Anlagen, welche dem öffentlichen Interesse dienen wie z.B. Anlagen der Wasserversorgung, der Kanalisation, der Energieversorgung und ähnliche.

§ 5

Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) angegeben.
- (2) Die Geschoßflächenzahl (GFZ) ist mit 1,50 festgelegt.
- (3) Anlagen von Versorgungsunternehmen (z. B. Trafoanlagen, Wasserversorgungsanlagen), sowie betriebsspezifisch erforderliche Anlagen (z. B. Klimaanlage), Carports, Flugdächer (überdachte Flächen) Werbepylone, Werbeschilder oder technische Dachaufbauten udgl., sind bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Tiefgeschoßen ist jener Teil des Geschoßes, dessen Rohdeckenoberkante mehr als 1,5 m aus dem projektierten Gelände ragt, in die GFZ einzurechnen.

§ 6

Bebauungsweise

Als Bebauungsweise wird die offene und halboffene Bauweise festgelegt.

§ 7

Geschoßanzahl

- (1) Die maximale Geschoßanzahl wird mit 3 Vollgeschoßen festgelegt.
- (2) Die maximale Bauhöhe kann für betriebsspezifisch erforderliche Anlagen mit einer maximalen Höhe von 3,0 m, wie z. B. Klimageräte, Belichtungselemente usw. erhöht werden, sofern deren Situierung mindestens 2,0 m vom äußersten Rand der Attika bzw. von der Traufe in Richtung Gebäudemitte erfolgt.
- (3) Als Tiefgeschoß wird ein Geschoß eines Gebäudes bezeichnet, wenn die Rohdeckenoberkante an keiner einzigen Stelle mehr als 1,5m aus dem projektierten Gelände ragt. Wird dieses Maß überschritten, unabhängig davon, ob es sich um Kellerwände, Aufständereien oder Scheinmauerwerke handelt, wird dieses Geschoß im Sinne der maximal erlaubten Gebäudehöhe als Vollgeschoß gewertet.

§ 8

Dachformen

Als Hauptdachform wird das Flachdach festgelegt. Untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Vordächer, Windfänge u. Ä., bzw. Nebengebäude dürfen auch andere Dachformen aufweisen.

§ 9

Baulinien

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden dürfen. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 - Rechtsplan) festgelegt.
- (2) Nachfolgende bauliche Anlagen dürfen die Baulinien überragen oder außerhalb dieser errichtet werden: Bauliche Anlagen im Rahmen der Freiraumgestaltung (Böschungsbefestigungen, Einfriedungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern, Lärmschutzwände usw.) oder untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Trafos, Carports, Überdachungen für Stiegenhäuser, Müllsammelplätze oder Fahrradabstellplätze.
- (4) Die Baulinie von sonstigen baulichen Anlagen und Gebäuden zu öffentlichen Straßen und öffentlichen Flächen hat mindestens 1,00 m zur Straßengrundgrenze zu betragen, sofern nicht die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften LGBl. Nr. 56/1985 einen größeren Abstand verlangen.
- (5) Die Freihaltezone ist von jeglicher Bebauung sowie von tiefwurzelnden Bepflanzungen dauerhaft freizuhalten.

§ 10

Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen sind in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 – Rechtsplan) festgelegt.
- (2) Schranken oder Toranlagen im Bereich der Zufahrten müssen derart situiert werden, dass davor haltende Kraftfahrzeuge nicht den übrigen fließenden Verkehr beeinträchtigen.
- (3) Die Mindestanforderung an die Anzahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der Nutzung des Bauwerkes und ist auf Basis der geplanten Betten oder der Anzahl der Arbeitsplätze nachzuweisen.

Nutzung des Bauwerkes	Mindeststellplätze
Pflegeheim/Tageszentrum	1 pro 4 Betten
Dienstleistungsbetriebe, Büros, Ordinationen, etc.: Personal	1 pro 1,25 Arbeitsplätze

In dem oben angeführten Stellplatzschlüssel ist der Bedarf für einspurige Kraftfahrzeuge (Krafträder, Motorroller, Mopeds und ähnliches) nicht berücksichtigt. Für derartige Fahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellplätze vorzusehen.

§ 11

Bepflanzungsgebot

- (1) Mindestens 20 % von Baugrundstücken sind zu begrünen bzw. gärtnerisch zu gestalten.
- (2) Grünflächen müssen möglichst zusammenhängend, in geschlossener Form angelegt und gärtnerisch gestaltet werden. KFZ-Stellplätze, auf Rasengittersteinen oder ähnlichen sickerfähigen Belägen und Grünstreifen unter 2,00 m Breite sind in die Flächenberechnung nicht einzubeziehen. Kinderspielplätze können bei der Berechnung der Grünflächen angerechnet werden.
- (3) Entlang der Planungsraumgrenze im Nordosten sowie im Westen sind auf einem ca. 3,0 m breiten Grünstreifen Bepflanzungsmaßnahmen vorzusehen. Es ist zumindest eine baumreihenartige Bepflanzung mit Laubbäumen in einem Abstand von rund 6,00 – 8,00 m (ortstypische, standortgerechte Baumart mit großkronigem Wuchs und einem Stammumfang von 18 bis 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen. Der Verlauf des Bepflanzungsgebots ist in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 - Rechtsplan) ersichtlich. Befestigte Wege und Zufahrten u. ä. sind im erforderlichen Ausmaß zulässig.
- (4) Im Bereich der Lendstraße ist zur visuellen Abschirmung hin zur Wohnbebauung eine baumreihenartige Bepflanzung mit Laubbäumen in einem Abstand von rund 7,5 m (ortstypische, standortgerechte Baumart mit großkronigem Wuchs und einem Stammumfang von 18 bis 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen. Die Baumsymbole in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) sind als annähernd lagengenau anzusehen.
- (5) Pro gepflanzten Baum können dem Grünflächenanteil zusätzlich 10 m² angerechnet werden.

IV. ABSCHNITT

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Lurnfeld in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Marktgemeinde Lurnfeld
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-16T08:35:43Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1484930445
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://lurnfeld.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	